

2 Ca 1044/21



ARBEITSGERICHT DUISBURG
BESCHLUSS
In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

· Dortmund

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

· Duisburg

Schuldner

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt

Duisburg

wird der sofortigen Beschwerde des Schuldners vom 19.05.2022 gegen den Beschluss vom 05.05.2022 nicht abgeholfen. Die Sache wird dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 05.05.2022, den Prozessbevollmächtigten des Schuldners am 05.05.2022 zugestellt, wurden die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens dem Schuldner auferlegt. Gegen den Beschluss hat der Schuldner am 19.05.2022 sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Der gemäß der §§ 91a Abs. 2, 567 Abs. 1, 569 ZPO form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde des Schuldners war nicht abzuhelpfen. Es wird zunächst auf die Begründung des Beschlusses vom 05.05.2022 Bezug genommen. Der Schuldner hat im Rahmen der sofortigen Beschwerde keinen Vortrag geleistet, der eine abweichende Entscheidung begründen könnte. Der Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung des Gläubigers vom 09.02.2022 war nicht verfrüht. In dem Vergleich vom 04.01.2022 oblag dem Schuldner u. a. die sehr überschaubare Verpflichtung, Lohnabrechnungen für die Monate Juli und August 2021 zu erteilen. Der Anspruch auf Erteilung der Lohnabrechnungen war mit Abschluss des Vergleiches fällig. Selbst wenn man von der Einräumung einer gewissen Frist bis zur Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ausgeht, so war eine solche Frist zum Zeitpunkt der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens abgelaufen. Die Erstellung der Lohnabrechnungen durch den Steuerberater des Schuldners wäre spätestens bis zum nächsten Abrechnungslauf, mithin zum Ende des Monats Januar 2022, unproblematisch möglich gewesen. Der Schuldner hat keinerlei Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Verzögerung der Abrechnungserteilung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine nähere Auseinandersetzung mit der sofortigen Beschwerde des Schuldners war daher auch nicht angezeigt.

Duisburg, den 01.06.2022

Voit

Richter am Arbeitsgericht